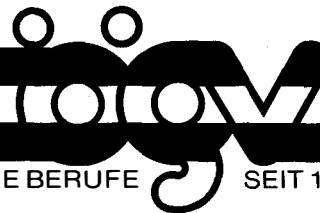


ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE SEIT 1839
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

An den
Herrn Präsidenten
des Österreichischen Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien, 20. Oktober 1987

Datum: 22. OKT. 1987

Verteilt: 23. OKT. 1987

Betrifft: Entwurf eines Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987 -
3. AbgÄG 1987
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Österreichische Gewerbeverein beehrt sich, zum obzitierten
Gesetzesentwurf seine

g u t a c h t l i c h e Ä u ß e r u n g

zu den nachstehend angeführten Schwerpunkten der vorgeschlagenen
rechtlichen Änderungen wie folgt bekanntzugeben:

A) Abschnitt I, Einkommensteuergesetz, Artikel I, Punkt 5:
"§ 16 Abs.4, 5 und 6 entfällt"

Nach diesen Gesetzesbestimmungen sind die Bürgermeister, Vize-
bürgermeister oder Stadträten und bestimmten Funktionären öffent-
lich-rechtlicher Körperschaften entstehenden Werbungskosten ohne
besonderen Nachweis mit gewissen Pauschalbeträgen anzuerkennen.

Diese besonderen Werbungskostenpauschalbeträge sollen ersatz-
los aufgehoben werden.

Isoliert betrachtet beträfe eine solche Maßnahme nur einen
verhältnismäßig kleinen Personenkreis, deren diesbezügliche
Interessen im allgemeinen der Österreichische Gewerbeverein
nicht vertritt.

Nach den Erläuterungen "soll der Entfall dieser Bestimmungen
einen allgemeinen Abbau von Werbungskosten- und sonstigen
Pauschalien einleiten, die (- angeblich -) vielfach eine
Begünstigung darstellen".

In der Praxis der letzten Jahre habe sich nämlich herausgestellt, daß diese Pauschalregelungen der individuellen Aufwandsstruktur dieser Berufsgruppen nicht in einem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechendem Ausmaß gerecht werden.

In diesem Zusammenhang will der Bundesminister für Finanzen gleichzeitig seine Verordnung vom 17. November 1975, BGBl. 597/1975 (idgF), in der für bestimmte nichtselbständige Berufsgruppen Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen sind, aufheben. Ebenso sollen erlaßmäßig vorgesehene Ausgabenpauschalierungen zurückgenommen werden.

Pauschalregelungen hat es nun immer im Rahmen des österreichischen materiellen Abgabenrechts gegeben. Wenn man sich nun bewußt und generell von solchen abwenden will, so stellt sich eine über den gegenständlichen Gesetzesentwurf hinausgehende prinzipielle Frage der Steuerreform bzw. -politik.

"Steuerreformen können nur gelingen, wenn sie glaubwürdig sind... Es geht bei der Steuerreform darum, ein e i n f a c h e r e s und g e r e c h t e r e s Steuersystem zu schaffen". (1)

Nun liegt es naturgemäß im Wesen der Pauschalierungen und Typisierungen, daß sie individuellen Gesichtspunkten nicht gerecht werden.

Dessenungeachtet werden sie aber vom Steuerbürger durchaus als g e r e c h t empfunden, wenn sie durch den Steuerpflichtigen widerlegbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige durch Belege oder sonstige Unterlagen seine tatsächlichen Verhältnisse bei seiner individuellen Besteuerung gegenüber der Finanzbehörde durchsetzen kann.

"G e r e c h t i g k e i t ist aber nicht das einzige Gebot einer idealtypischen Steuerrechtsordnung. Diese müßte vielmehr überdies von möglichster Einfachheit, Über- und Durchschaubarkeit, leichter Handhabbarkeit für Steuerpflichtige und Behörden, und wirtschaftlicher Leistungsförderung beherrscht sein". (2)

Insbesondere diese letztgenannten Besteuerungsgesichtspunkte sprechen nun für Pauschalierungen und Typisierungen, wenn die Unterschiede zwischen den gleichbehandelten Fällen geringfügig sind, wenn sie also der durchschnittlichen wirtschaftlichen Erfahrung entsprechen und - wie erwähnt - im Einzelfall durch den Steuerbürger widerlegbar sind.

Steuerpolitisch völlig zu Recht ermächtigt daher § 17 Abs.4 EStG den Bundesminister für Finanzen, "in Fällen, in denen die genaue Ermittlung von Werbungskosten mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festzulegen".

In der zitierten Verordnung sind dementsprechend Werbungskostenpauschalbeträge, insbesondere für die Berufsgruppe der Artisten aller Art, Bühnengehörige, Film- und Fernsehschaffende, Universitäts- und Hochschullehrer, Universitäts- und Hochschulpersonal, Journalisten und Musiker, festgelegt worden.

Es handelt sich also hier um einen Personenkreis, welcher das wissenschaftliche und künstlerische Ansehen Österreichs begründet und mehrt, welcher kraft seiner besonderen Intelligenz und Kreativität den Motor der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung darstellt, somit insbesondere in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisenlage und für das öffentliche Bemühen, das internationale Ansehen Österreichs zu stärken, geradezu unentbehrlich ist.

Alle Bemühungen, den Staatshaushalt zu sanieren, müssen scheitern, wenn "die Kuh, welche man melken will, dahinsiecht".

Die geplante generelle Abschaffung aller Werbungskostenpauschalien bereits ab 1. Jänner 1988 - zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht einmal eine Senkung des Steuertarifs eintritt - kann für die Betroffenen und den Staat nur große Nachteile bringen:

- 1) Die steuerliche Belastung der Betroffenen mit Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer würde angesichts steil progressiver Grenzsteuersätze enorm zunehmen, das subjektive Belastungsgefühl würde überproportional steigen.

./3

- 2) Die betroffenen Wissenschaftlicher und Künstler würden de facto von Staats wegen gezwungen werden, "Zettel" (Belege) zu sammeln, um in einem mühsamen Verfahren mit den zuständigen Lohnsteuerreferenten Freibeträge für erhöhte Werbungskosten auf ihren Lohnsteuerkarten eintragen zu lassen. Ein solches Verfahren müßte zwangsläufig zu unendlich vielen Reibungsflächen mit der Finanzbürokratie führen, zumal gerade bei diesen Personengruppen in vielen Fällen keine eindeutige Unterscheidung zwischen Berufs- und Privatausgaben möglich ist (z.B. Ausgaben für Bekleidung, Kosmetik, und überhaupt die äußere Erscheinung).
- 3) Die weiteren Folgen wären verstärkte Steuer- und Staatsverdrossenheit, der berufliche Wirkungskreis dieser Personen ist aber im allgemeinen nicht auf Österreich beschränkt. Es bedarf keiner Prophetie, um eine verstärkte Abwanderung österreichischer Wissenschaftler und Künstler in das Ausland vorherzusagen - den Schaden hätte ganz Österreich.
- 4) Ganz klar schließlich ist es, daß die generelle Aufhebung steuerlicher Pauschalierungen das direkte Gegenteil der immer wieder geforderten Verwaltungsvereinfachung - für den Steuerbürger, aber auch für den Staat - darstellt.

Alles in allem: Eine Kosten-/Nutzen-Analyse fällt sowohl einzeln als auch gesamtwirtschaftlich eindeutig negativ aus.

Und nun noch ein Wort zum verfassungsmäßigen Gleichheitsgebot: Im Falle steuerlicher Pauschalierungen oder Typisierungen können verfassungsrechtliche Bedenken nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur entstehen, "wenn der Maßstab so gewählt ist, daß die Mehrzahl der Fälle gar nicht darunter fallen kann, oder wenn er offensichtlich jeglicher Erfahrung widerspricht". (3)

Der Österreichische Gewerbeverein hegt daher gegen eine allfällige Modifizierung nach den heutigen Erfahrungswerten bestehender Steuerpauschalierungen keine grundsätzlichen Bedenken, tritt aber einer

g e n e r e l l e n A b s c h a f f u n g

mit Entschiedenheit entgegen.

- 5 -

- B) Abschnitt I, Einkommensteuergesetz, Artikel I, Punkt 6:
"§ 28 Abs.2, Z.2 lautet:

Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, mit deren tatsächlicher Ausführung vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde, wenn hierfür Darlehen oder Zuschüsse aufgrund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, in der jeweils geltenden Fassung, oder Darlehen aufgrund des Startwohnungsgesetzes, BGBl.Nr. 264/1982, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden"

Abschnitte VII-XIII:

Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes, des Mietrechtsänderungsgesetzes, des Wohnbauförderungsgesetzes, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Startwohnungsgesetzes, des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds-Gesetzes.

Mit den vorgenannten Gesetzesstellen soll ganz allgemein der Wohnbau, insbesondere die Sanierung und Verbesserung von Wohnhäusern und Wohnungen, steuerlich gefördert werden.

Die bezüglichen Aufwendungen konnten bisher auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden.

Würden diese Sonderbestimmungen nicht bestehen, müßten die bezüglichen Aufwendungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes aktiviert und auf die restliche Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt abgesetzt werden.

Der wirtschafts- und sozialpolitische Sinn dieser steuerlichen Förderungsmaßnahmen liegt klar auf der Hand.

Tatsächlich konnten auch gerade deshalb viele Bauvorhaben, Assanierungen und Verbesserungen von Wohngebäuden, realisiert werden, was nicht nur den Hausinhabungen und Hausbewohnern zugute kam, sondern eine sehr beachtliche wirtschaftliche Belebung des Bau- und Baunebengewerbes bewirkte.

Gewissermaßen "über Nacht" sollen nun die Begünstigungen nur noch für solche Bauvorhaben gelten, "mit deren tatsächlicher Ausführung vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde".

Diese rückwirkende Geltung ist schon aus rechtsstaatlichen Gründen völlig unzumutbar.

./6

Angesichts der gegenwärtigen rezessiven Konjunkturlage der österreichischen Wirtschaft, und hiebei wiederum insbesondere der Bauwirtschaft, wären die geplanten Aufhebungen steuerlicher Begünstigungen wirtschafts- und sozialpolitisch absolut verfehlt: Wichtige Impulse für die dringend nötige Belebung der Bauwirtschaft würden entfallen und damit ein konjunkturpolitisch so wichtiges Schlüsselgewerbe getroffen.

Die Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft ginge zurück, das ohnedies steigende Heer der Arbeitslosen würde sich nachhaltig vergrößern.

Es muß aber auch erinnert werden, daß Bauvorhaben langfristig geplant, finanziert und schließlich mit Sorgfalt ausgeführt werden müssen. Unvermeidlicherweise sind dabei stets eine Reihe von Risiken miteinzukalkulieren, das legistische Risiko sollte aber dabei außer Betracht bleiben können.

Durch die vorgeschlagenen überfallsartigen Zurücknahmen von Steuerbegünstigungen, welche Voraussetzungen vieler Bauvorhaben sind, würde dem auch wirtschafts- und staatspolitisch so wichtigem Grundsatz von "Treu und Glauben" ins Gesicht schlagen.

Wenn der Gesetzgeber auf diesem so heiklen und empfindlichen Gebiet für die Betroffenen nachteilige Änderungen im Auge hat, so dürften diese erst zu einem solchen zukünftigen Zeitpunkt wirksam werden, daß bestehende Planungen auf bautechnischem, wirtschaftlichem und steuerlichem Gebiete davon nicht betroffen werden.

Die in Rede stehenden Änderungen der Wohnbau-Rechtsmaterie erscheinen dem Österreichischen Gewerbeverein grundsätzlich verfehlt und werden daher strikte abgelehnt.

C) Abschnitt I, Einkommensteuergesetz, Artikel I, Punkt 7:

"§ 35 Abs.4, erster Satz lautet: 'Die für die Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes aus Anlaß einer nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgten Eheschließung entstehenden Aufwendungen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung erfolgen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen'".

Diese außergewöhnliche Belastung wird jedem Anspruchsberechtigten über Antrag durch Zahlung eines einmaligen Betrages von 7.500 S abgegolten, beiderseits erstmalig verheiratete Ehepaare erhalten also 15.000 S.

In den Erläuterungen wird das Auslaufen der Heiratsbeihilfe mit "budgetären Erwägungen" begründet.

Sie erscheine weiters nicht mehr "zeitgemäß".

Dieser Begründung muß heftig widersprochen werden.

Nach dem "Statistischen Handbuch für die Republik Österreich" hat die Zahl der Eheschließungen in ganz Österreich von 60.000 im Jahre 1961 auf 44.867 im Jahre 1985 abgenommen, die Ehescheidungen dagegen im gleichen Zeitraum von 8.045 auf 15.460 zugenommen. Heute wird statistisch gesehen praktisch jede dritte Ehe wieder geschieden.

Im Koalitionsübereinkommen hat sich die Bundesregierung ausdrücklich zur Förderung von Ehe und Familie bekannt, nicht zuletzt auch durch den besonderen Schutz im Wege einer verfassungsmäßigen Verankerung.

Im Gegensatz zu dieser gesellschafts- und staatspolitisch begrüßenswerten Zielsetzung soll nun die einzige Form der materiellen Förderung der Eheschließung ersatzlos entfallen.

Offenbar soll die Ehe und damit auch eine geordnete Familie anderen Formen zwischenmenschlichen Gemeinschaftslebens gleichgestellt, d.h. auf diese Stufe hinabgestellt werden.

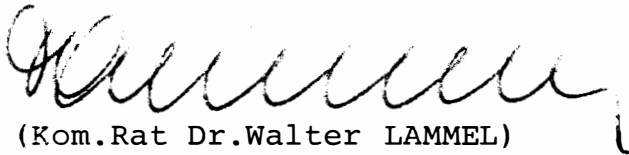
Die katastrophalen Folgen zerrütteter Ehe- und Familienverhältnisse sind allgemein bekannt. Ohne dem Rechtsinstitut der Ehe würde sich aber die Verwahrlosung auf gesellschaftlichem Gebiet noch weiter verstärken.

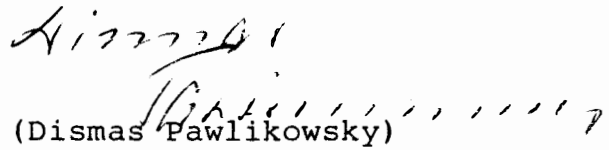
Der Österreichische Gewerbeverein als Interessensvertretung des Mittelstandes muß im besonderen daran erinnern, daß die mittelständische Wirtschaft zu einem erheblichen Teil aus Familienbetrieben besteht. Diese können nur florieren, wenn sie auf im großen und ganzen intakte Ehe- und Familienverhältnisse aufbauen.

Der Österreichische Gewerbeverein tritt infolgedessen für eine Festigung, Förderung und den Schutz von Ehe und Familie ein.

In diesem Sinne wird ein Auslaufen der Heiratsbeihilfe abgelehnt.

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN


(Kom.Rat Dr. Walter LAMMEL)
Präsident


(Dismas Pawlikowsky)
Präsidialrat


(Mag. Martin Stickier)
Generalsekretär

- (1) LEHNER, Gerhard, Steuerpolitik in Österreich, Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts, Manz Verlag, Wien 1987, Seite 90
- (2) STOLL, Univ.-Prof.Dr. Gerold, Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der Reform des Steuerwesens in Österreich, Dokumentation zur Steuerreformkommission II (1980-1983), Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien 1983, Seite 9
- (3) DORALT, Univ.-Prof.Dr. Werner -
RUPPE, Univ.-Prof.DDr. Hans Georg
Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Band II,
Manz Verlag, Wien 1981, Seite 124